

Gemeinde Rammingen

16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich "Frauenweg Süd"

Begründung

Entwurf | 28.10.2024

(Änderungen gegenüber dem Vorentwurf in blauer Schrift)



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

GEGENSTAND

16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich "Frauenweg Süd"

Begründung Entwurf | 28.10.2024

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Rammingen

Rathausplatz 1
86871 Rammingen

Telefon: 08245-1722
Telefax: 08245-960875

E-Mail: rathaus@rammingen.de
Web: www.rammingen.de/

Vertreten durch: Erster Bürgermeister
Anton Schwele



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Robert Geiß - Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Monika Beltinger - Dipl.-Ing. Regierungsbaumeisterin

Memmingen, den 28.10.2024



Robert Geiß
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

INHALTSVERZEICHNIS

A	Begründung	4
1	Anlass und Zielstellung	4
1.1	Standortentscheidung	4
2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)	5
2.2	Regionalplan Donau-Iller (2023)	7
3	Lage und Größe des Änderungsbereiches	8
4	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) und sonstige Ausweisungen	10
5	Änderungsdarstellungen	11
6	Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes	13
7	Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes	13
8	Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes	13
9	Erschließung / Ver- und Entsorgung des Plangebietes	14
10	Ausfertigung	15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Auszug aus der Strukturkarte des LEP, unmaßstäblich	5
Abbildung 2:	Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans der Region Donau-Iller; o.M., Plangebiet rot umkreist,	7
Abbildung 3:	Luftbildübersicht Plangebiet	9
Abbildung 4:	Flächennutzungsplanausschnitt Oberrammingen, ohne Maßstab	10
Abbildung 5:	Geplante Flächenausweisungen im Änderungsbereich	12

A BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Zielstellung

Auslöser für die Bauleitplanung war die absehbare weitere Entwicklung des Familienbetriebes am Standort des bestehenden Holzsägewerkes am Frauenweg Süd. Vor kurzem wurde das bestehende Holzsägewerk, um eine Schnittholzlagerhalle erweitert. Das bestehende Holzsägewerk am Frauenweg Süd in Oberrammingen soll nach Süden hin erweitert werden. Hierzu soll das gesamte Gelände des bestehenden Holzsägewerkes zusammen mit den Erweiterungsflächen im Süden städtebaulich geordnet werden. Das Plangebiet befindet sich bauordnungsrechtlich im Außenbereich. Das Holzsägewerk wurde bislang nach §35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich genehmigt. Das Gebiet derzeit im Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll in der vorliegenden 16. Änderung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Holzverarbeitung“ ausgewiesen werden. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan mit Grünordnung „Sondergebiet Holzverarbeitung Frauenweg Süd“ aufgestellt.

1.1 Standortentscheidung

Der Bereich ist heute bereits durch den Holzverarbeitungsbetrieb auf dem Grundstück 235/2, Gemarkung Rammingen geprägt. Am Standort befindet sich neben Lagerflächen für Holzwerkstoffe (Rundholz- und Schnittholz) eine Sägehalle, eine Schnittholzlagerhalle sowie weitere Nebengebäude und ein Hochlager. Ein Nachtbetrieb ist nicht zulässig. Der ortsansässige Betrieb benötigt dringend Erweiterungsflächen für Rundholz- und Schnittholzware. Mittelfristig soll auch der Bau einer weiteren Lagerhalle ermöglicht werden. Außerdem soll die Möglichkeit zur Errichtung einer Betriebsleiterwohnung baurechtlich vorbereitet werden. Die hierfür erforderlichen Erweiterungsflächen sollen auf dem südlich angrenzenden Grundstück FlNr. 236, Gemarkung nach Osten bis zur MN 23 bereitgestellt werden.

Besser geeignete Alternativstandorte für den Familienbetrieb stehen in der Gemeinde Rammingen nicht zur Verfügung.

Der Standort bietet gegenüber anderen Standorten insbesondere die folgenden Vorteile:

- Das Plangebiet liegt aus Sicht des Immissionsschutzes außerhalb schutzbedürftiger Nutzungen. Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt ca. 135 m vom Sägewerk entfernt.
- Das Gebiet kann direkt von der MN 23 über den Frauenweg und damit außerhalb der Ortschaft angefahren werden.
- Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets ist gesichert. Im Unterhaltsweg entlang dem Wörthbach besteht ein Anschluss an den gemeindlichen Abwasserkanal und die Wasserleitung. Entlang des Frauenwegs verläuft eine 20 kV – Kabelleitung.

Erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich können direkt im Plangebiet hergestellt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Gebietsentwicklung keine unlösbaren Konflikte seitens Hochwasserschutzes, dem Immissionsschutz und dem Natur- und Artenschutz an diesem Standort ausgelöst werden.

Bezüglich der landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens zur geplanten Gebietsentwicklung wird auf das nachfolgende Kapitel verwiesen.

2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern sind die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung in Bayern festgelegt. Ziele sind von allen öffentlichen Stellen zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Grundsätze sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 2024).



Abbildung 1: Auszug aus der Strukturkarte des LEP, unmaßstäblich

Raumstrukturell ist die Gemeinde Rammingen dem allgemeinen ländlichen Raum östlich dem Mittelzentrum Mindelheim zuzuordnen (vgl. Strukturkarte des LEP, Abbildung 1). Grundsätzlich sollen sich Verdichtungsräume und ländliche Räume gegenseitig ergänzen, indem sie im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

Der ländliche Raum soll nach Grundsatz 2.2.5 (Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums) „so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- und er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann [...]“.

(G) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums soll gestärkt und weiterentwickelt werden. Hierzu sollen u.a.

- weitere Erwerbsmöglichkeiten, wie ökologisch orientierte dezentrale Energiebereitstellung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion, erschlossen,

- die land- und forstwirtschaftliche Produktion erhalten,
- Initiativen zur Vermarktung regionaler Produkte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk ausgebaut werden.

(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

(G) Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

(G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- Rückhalteräume an Gewässern von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten sowie
- bestehende Siedlungen vor einem mindestens hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Bewertung:

Grundsatz 2.2.5 wird erfüllt, da die Gemeinde Rammingen mit Umsetzung der Planung seinen Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln möchte. Handwerkliche Betriebe sollen demnach gefördert werden, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe. Die Planung ist in der Lage, die aufgeführten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms zu erfüllen und steht grundsätzlich in keinem Widerspruch mit den oben genannten raumordnerischen Vorgaben, sondern entspricht diesen vielmehr.

Allerdings muss im Hinblick auf die Grundsätze bei der Planung beachtet werden, dass es durch den Wörthbach zu Überschwemmungen im Plangebiet kommen kann. Die geplante Erweiterung der Gebäudes mit Betriebsleiterwohnung weist einen höheren Schutzanspruch auf und ist entsprechend hochwassersicher zu planen. Der Retentionsraumverlust ist durch die Anlage einer neuen Retentionsmulde zu ersetzen.

Das Biotopverbundsystem kann durch die Anlage von plangebietsinternen Ausgleichsflächen verbessert werden.

Das bestehende Sägewerk ist verkehrsmäßig in kurzer Entfernung an die Umgehungsstraße MN 23 angebunden. Somit werden Belastungen durch Holztransporte im Ortsbereich vermieden.

2.2 Regionalplan Donau-Iller (2023)

Im Regionalplan ist die Gemeinde Rammingen dem ländlichen Raum zugeordnet. Die nächstgelegenen zentralen Orte sind Mindelheim im Westen und Bad Wörishofen im Süden (beide sind Mittelzentren), Türkheim im Osten (Unterzentrum) sowie Tussenhausen und Markt Wald als Mehrfachzentrum im Norden.

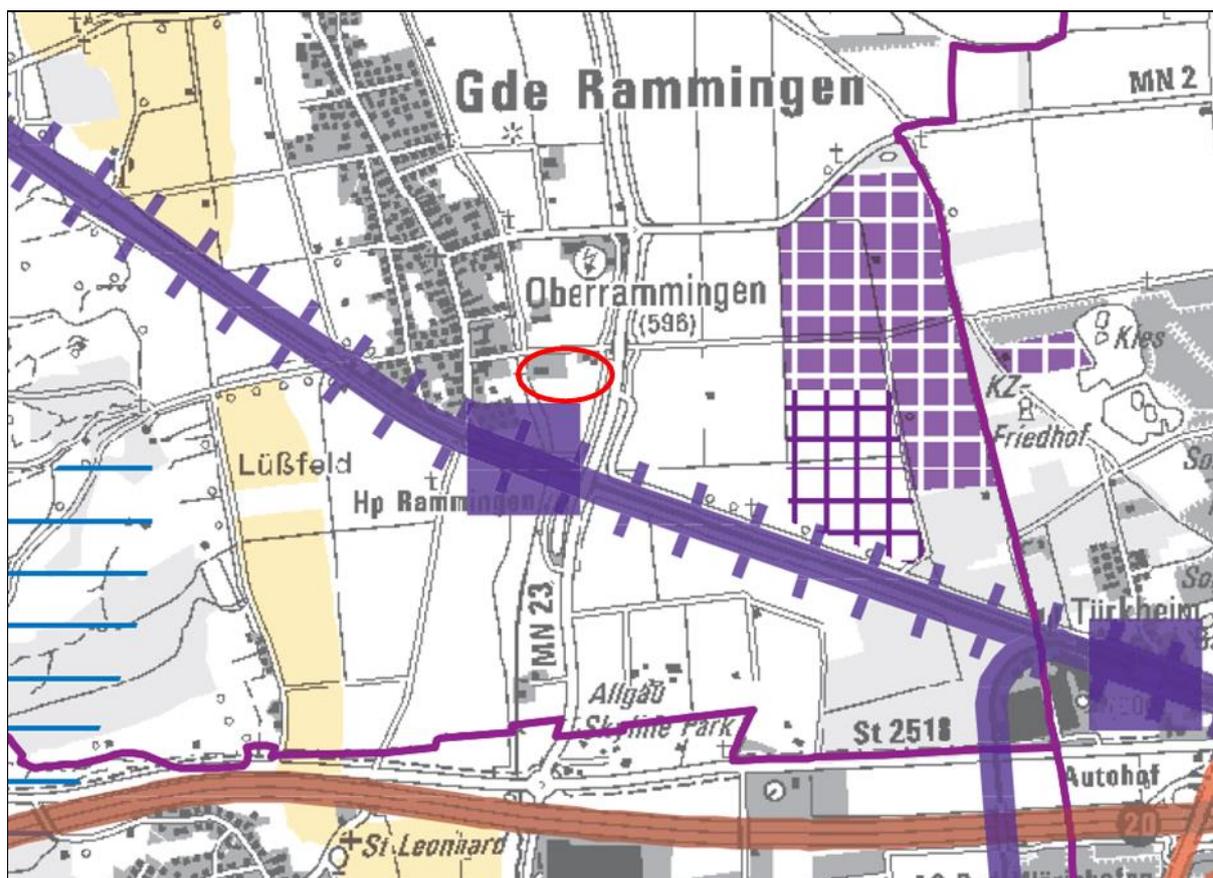


Abbildung 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans der Region Donau-Iller; o.M., Plangebiet rot umkreist,

Innerhalb des Geltungsbereichs sind das Bestandsgebäude und die Nutzflächen dargestellt, ansonsten trifft die Raumnutzungskarte keine Aussagen für das Plangebiet. Die südlich des Plangebietes verlaufende Bahnlinie ist im Regionalplan als Vorranggebiet „Schienenstrecke Ausbau“ und als „in Betrieb“ dargestellt. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Biogasanlage.

Folgende Plansätze des RPDI sind für die gegenständliche Planung relevant:

Der Plansatz Ländlicher Raum A II 2 führt Folgendes aus: G (1) „Der ländliche Raum der Region Donau-Iller soll in seiner Funktionsfähigkeit gesichert und insbesondere in den dünn besiedelten Randbereichen der Region durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse gesichert und gestärkt werden.“

Diesem Plansatz wird durch die Stärkung eines regionalen Betriebes zur Holzverarbeitung entsprochen.

Der Plansatz Vorbeugender Hochwasserschutz B I 5 führt Folgendes aus: G (1) „Der natürliche Wasserrückhalt und die Speicherfähigkeit für Wasser, als Funktion des Landschaftswasserhaushalts, soll zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Erosionsschutzes gestärkt werden. Hierbei ist insbesondere das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu berücksichtigen.“ und G (5) „Sofern die Siedlungsentwicklung in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz und sonstigen überschwemmungsgefährdeten Bereichen oder Hochwasserentstehungsgebieten unvermeidbar ist, soll durch eine vorsorgende, an die Naturgefahrensituation angepasste Bauweise das Schadenspotenzial minimiert werden.“

Das Plangebiet wird nicht von einem Vorranggebiet für den Hochwasserschutz überlagert. Dennoch muss die Hochwassersituation entlang des Wörthbachs beachtet und das durch Bebauung verlorengehende Retentionsvermögen ausgeglichen werden.

Im Plansatz Allgemeine Siedlungsentwicklung B III 1 wird ausgeführt, dass „Z (8) Zur klaren Trennung zwischen bebauten und unbebauten Flächen sind die für das Landschaftsbild bedeutsamen Ortsränder und neuen Baugebiete durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.“

Das Plangebiet sollte deshalb zur freien Landschaft hin eingegrünt werden. Dies wurde bereits durch die Planung *Neubau einer Schnittholzlagerhalle auf Flur-Nr. 235/2 der Gemarkung Oberrammingen* (Dipl.-Ing. Katrin Mohrenweis – Landschaftsarchitektin, Stand 11/2022) durch Heckenpflanzungen als Ausgleich im Süden angestoßen, durch die gegenständliche Planung soll die Heckenpflanzung nach Osten hin weitergeführt werden.

Durch die Planung und angrenzend sind keine als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesenen Flächen oder sonstige übergeordnete Vorgaben zur Raumnutzung betroffen. Die Planung steht grundsätzlich in keinem Widerspruch mit den oben genannten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans, sondern entspricht diesen vielmehr.

3 Lage und Größe des Änderungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Landkreis Unterallgäu am südöstlichen Ortsrand von Oberrammingen. Im Norden grenzt der Frauenweg an das Stammwerk an, der weiter westlich über den Wörthbach in den Ortsbereich führt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2,55 ha und entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet Holzverarbeitung Frauenweg Süd“. Die bisherige Größe der genehmigten Betriebsfläche des Sägewerkes, für das baurechtliche Genehmigungen für das Sägewerk bestehen, beträgt ca. 1,72 ha.

Das Plangebiet wird im nördlichen Abschnitt bereits gewerblich als Sägewerk mit Hallen und Lagerflächen genutzt. Im südlichen Erweiterungsbereich (FINr. 236, Gemarkung Oberrammingen) wird das

Plangebiet derzeit als Grünland bewirtschaftet. Weiter südlich grenzen Ackerflächen an, im Osten die Ortsumfahrungsstraße MN 23 mit Begleitwegen, im Norden der Frauenweg und im Westen ein landwirtschaftlicher Betriebsweg entlang des Wörthbaches.

Der Änderungsbereich ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.



Abbildung 3: Luftbildübersicht Plangebiet

4 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) und sonstige Ausweisungen

Der überplante Bereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rammingen (1998) als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Entlang des Frauenweges ist eine 20 kV – Kabelleitung eingetragen. Über das Plangebiet verläuft in Nordsüd-Richtung eine Richtfunkstrecke.

Am Wörthbach, der als Gewässer 3. Ordnung eingestuft ist, sind Überschwemmungsflächen für ein Extremhochwasser (HQ100) dargestellt, in denen auch das vorliegende Plangebiet liegt. Der Wörthbach ist mit seinen Uferbegleitsäumen als bestehende übergeordnete faunistische und floristische Wanderungsbahn und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Entlang der Kr MN 23 im Osten sind Anpflanzungen dargestellt.

Mit der geplanten Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung für die Holzverarbeitung ist deshalb eine Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

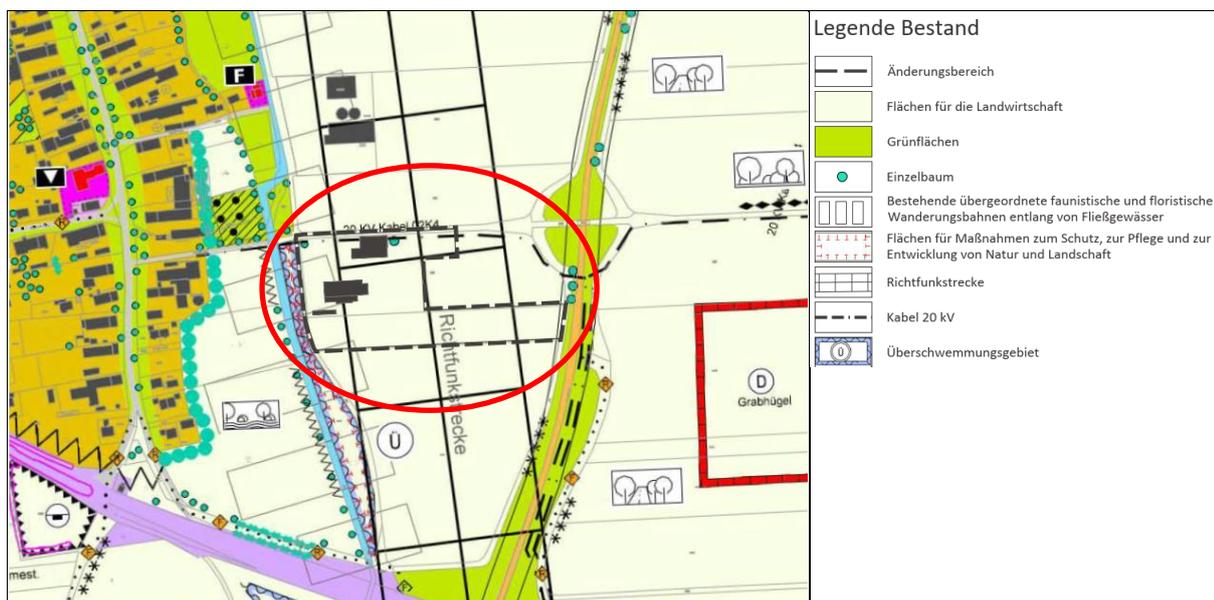


Abbildung 4: Flächennutzungsplanausschnitt Oberrammingen, ohne Maßstab

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht (Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil, Landschaftsschutzgebiet etc.) oder nach Europäischen Schutzvorschriften (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Weiter liegt das Plangebiet weder innerhalb eines rechtskräftigen Wasserschutzgebietes, eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes, jedoch innerhalb von wassersensiblen Bereichen. Ebenfalls sind im Plangebiet keine Altlastenflächen und Bau- bzw. Bodendenkmäler bekannt, **jedoch sind im weiteren Plangebiet im Umkreis von 450 m bis 500 m Bodendenkmäler in Form von Grabhügel und Siedlungsreste vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung ausgewiesen, so dass grundsätzlich Funde innerhalb des Geltungsbereiches nicht**

ausgeschlossen werden können und vermutet werden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes und der Umsetzung von Vorhaben im Plangebiet sind die Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen

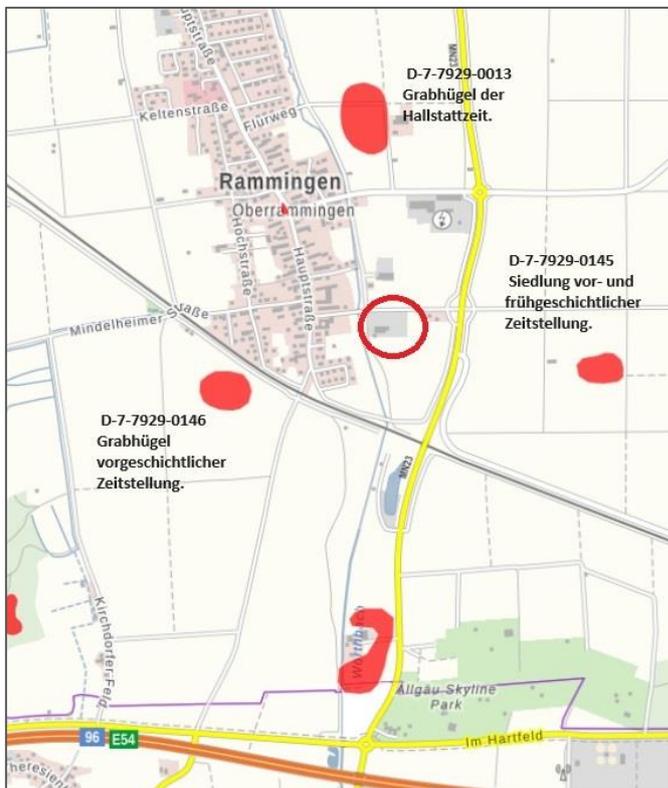


Abbildung 5: Bodendenkmäler im Planaugsumgriff, Quelle Bayernatlas 2024

Der Gemeinderat Rammingen hat deshalb beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich zu ändern und an die geplante Gebietsentwicklung anzupassen, um die bauliche Entwicklungsabsicht bauplanungsrechtlich vorzubereiten.

Das FNP-Änderungsverfahren läuft parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Holzverarbeitung Frauenweg Süd“.

5 Änderungsdarstellungen

Im Änderungsbereich (Gesamtfläche ca. 2,55 ha) werden folgende Flächen dargestellt:

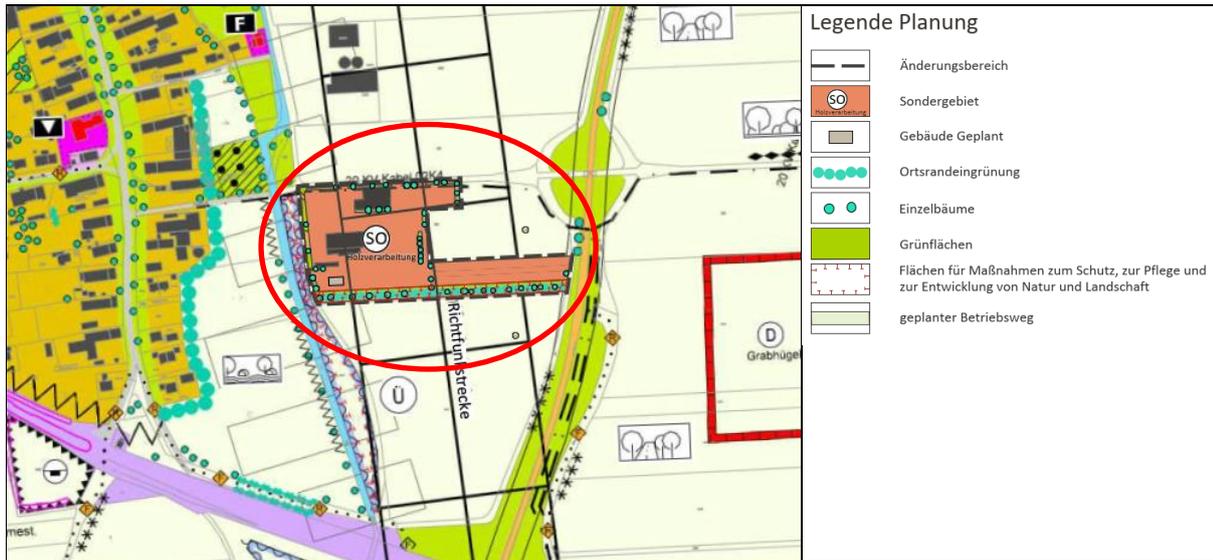


Abbildung 6: Geplante Flächenausweisungen im Änderungsbereich

- Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Holzverarbeitung“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO, Flächenanteil ca. 1,89 ha.

Ziel: Die Sondergebietsfläche dient der Erhaltung und Erweiterung des Sägewerkes am Frauenweg Süd in Oberrammingen. Auf dem südlichen Teilgebiet (FINr. 236, Gemarkung Rammingen) sollen betriebstypische Erweiterungen, wie Freilagerflächen, eine weitere Lagerhalle für Rundholz- und Schnittholzprodukte, sowie eine Betriebsleiterwohnung einschließlich der erforderlichen Betriebswege entwickelt werden. Die weiteren Details, insbesondere der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Zuge des parallel in Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Holzverarbeitung Frauenweg Süd“ zu regeln.

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleichsfläche im südlichen Bereich gemäß § 5 Abs. 2a BauGB, Flächenanteil, ca. 0,33 ha.

Ziel: Die Ausgleichsfläche dient zur Entwicklung einer Randeingerünung und als Retentionsfläche zum Hochwasserschutz. Der westliche Bereich ist bereits als Ausgleichsfläche mit einem Flächenanteil von ca. 1035 m² für den Bestand des Sägewerkes festgelegt.

Damit soll eine ökologisch zielgerichtete Weiterführung der bestehenden Ausgleichsfläche im Biotopverbund erreicht werden.

- Sonstige Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2a BauGB entlang von Straßen und Betriebswegen, Flächenanteil, ca. 0,17 ha.

Ziel: Die Flächen dienen der inneren Durchgrünung des Plangebietes und Eingrünung von Verkehrswegen.

Weitere Änderungsfestlegungen sind nicht vorgesehen.

6 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB). Aufgrund der Lage und Ausrichtung des Plangebiets ist eine Nutzung von Solarenergie grundsätzlich möglich. Durch die passive Nutzung der Sonneneinstrahlung kann über Solarthermie- und Photovoltaikanlagen Wärme und Strom gewonnen werden, so dass Heiz- und Stromenergie eingespart werden können. Auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene wird deshalb empfohlen die Ausrichtung der Gebäude und die Verwendung von Gründächern entsprechend zu regeln.

7 Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Aufgrund der topographischen Lage kann wild abfließendes Oberflächen- und Schichtwasser im Plangebiet, als auch durch den Hochwasserabfluss des Wörthbaches nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund wurde eine Hochwasserabflussberechnung im Plangebiet mit einem maßgeblichen HQ 100 Abfluss des Wörthbaches von ca. 13,2 m³/s auf der Grundlage einer Lage- und Höhenvermessung entlang des Wörthbachs durchgeführt. Das Berechnungsergebnis zeigt, dass im Plangebiet mit einem geringfügigen Einstau zwischen ca. 0,10 bis 0,40 m gerechnet werden muss (siehe Hochwasserabflussberechnung Wörthbach im Zuge des Sondergebietes Holzverarbeitung Frauenweg Süd - Schaffung von Retentionsraumausgleich (LARS consult GmbH) vom 22.02.2024).

Aus diesem Grund sind Bereiche innerhalb der Erweiterungsfläche im Süden auf denen ein gegenüber dem Bestand ein erhöhter Schutzanspruch besteht (z.B. Gebäude mit Betriebsleiterwohnung) geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz auf Ebene des Bebauungsplanes zu treffen.

Der durch die Maßnahmen zum Hochwasserschutz verursachte Retentionsraumverlust, ist durch geeignete Retentionsflächen im unmittelbaren Umgriff des Plangebietes durch Geländeabtrag auszugleichen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind hierzu geeignete Ausgleichsflächen festzulegen.

8 Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes

Von dem Sägewerk gehen in der Regel Lärmemissionen auf die Nachbarschaft aus. Um an den nächstliegenden Immissionsorten die jeweiligen Orientierungswerte sicher einhalten zu können, wurde das Sägewerk in immissionsschutzrechtlichen Auflagen im Genehmigungsverfahren festgelegt. Die im Plangebiet zulässigen Schallemissionen werden darin soweit begrenzt, dass an dem nächstgelegenen Immissionsort die Einhaltung der Orientierungswerte sichergestellt ist. Um sicherzustellen,

dass der Betrieb keine unzulässigen Lärmbelastungen in der Nachbarschaft auslöst, können durch die Genehmigungsbehörde weitergehende Anforderungen zum Lärmschutz, z. B. durch Messungen nach den Bestimmungen der TA-Lärm angeordnet werden.

Unter diesen Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass eine konfliktfreie Entwicklung und bedarfsgerechte Erweiterung des Sägewerksbetriebes nach den geltenden Lärmschutzbestimmungen möglich ist.

9 Erschließung / Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Das Plangebiet ist über den Frauenweg an das öffentliche Straßenverkehrsnetz erschlossen und ist damit in nächster Entfernung an die Ortumfahrung MN 23 im Osten angebunden. Der durch das Vorhaben ausgelöste Schwerlastverkehr wird damit aus dem Ort herausgehalten. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt durch den Landkreis Unterallgäu. Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist über das gemeindliche Versorgungsnetz gesichert. Die Stromversorgung des Gebietes ist durch die Lechwerke AG (LEW) über ein entlang des Frauenweges verlaufendes 20 kV- Kabel gesichert.

Die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Erschließung und Ver- und Entsorgung der Abwasserentsorgung des Plangebietes sind somit gegeben.

10 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, bestehend aus der Begründung (Seite 1 bis 15), dem Umweltbericht und der Planzeichnung in der Fassung vom __.__.____ dem Gemeinderatsbeschluss vom __.__.____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Gemeinde Rammingen, den

.....

Alfons Schwele (Erster Bürgermeister)

